

S a t z u n g

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i. d. OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS) vom 10.03.2008

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) folgende

S a t z u n g

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Weidener Altstadt, die von folgenden Straßenzügen umschlossen wird: Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, die erhaltenen bzw. überbauten ehem. Befestigungsanlagen, den Bereich des Schlörplatzes und die Sebastianstraße bis zur Ledererstraße.
- (2) Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches bestimmt sich nach dem dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Sie gilt für alle baulichen Anlagen und Einfriedungen. Sie gilt nicht für Werbeanlagen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit gemäß Art. 81 Abs. 2 BayBO in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist oder wird. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Baumasse den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, das Straßen- oder Platzbild und das Altstadtgefüge erhalten.

§ 3

Baufluchten, Baukörper, Parzellenstruktur

- (1) Die historischen Gebäudefluchten sind unverändert beizubehalten, sofern nicht eine andere Gebäudeflucht dem historischen Orts-, Platz- oder Straßenbild besser gerecht wird.
- (2) Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen sind die Gebäude in Länge, Breite und Höhe sowie in Dachform, Gliederung und Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie nicht wesentlich von den historischen bzw. ehemals vorhandenen Baukörpern abweichen, sofern nicht eine andere Gebäudeform dem historischen Orts-, Platz- oder Straßenbild besser gerecht wird.
- (3) Nebeneinanderliegende zusammenhängend genutzte Gebäude und Parzellen sind hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes als Einzelbaukörper bzw. Einzelgrundstück zu betrachten und entsprechend auszubilden.

§ 4 Fassaden

(1) Außenwände

- a) Die Außenwände von Gebäuden einschließlich der Giebelflächen sind einheitlich bis zum Sockel zu verputzen. Gliederungselemente können in heimischem Naturstein in traditioneller handwerklicher Oberflächenverarbeitung zugelassen werden.
- b) Für verputztes Mauerwerk ist ein handwerklich aufgetragener Glattputz mit eben verriebener Oberfläche oder feinem Rauputz zu verwenden.

Besonders strukturierte, stark, gemusterte und dekorative Putzarten sind unzulässig.
- c) Das sichtbare Verkleiden von Außenwänden jeder Art an Hauptgebäuden ist nicht zulässig; Hierzu zählen insbesondere Ziegelsichtmauerwerk, bzw. Verblendmauerwerk, Verkleidungen aus Holz, Blech, Keramik, Faserzement, Kunststoff und der gleichen; rückwärtige Nebengebäude können eine Holzverschalung erhalten.
- d) Alle verputzten Außenwände sind in Art und Ton von gesättigten Kalk- und Mineralfarben in der Pigmentierung von Erdfarben zu streichen. Ölfarbanstriche oder ähnlich wirkende Anstriche sind unzulässig.

Neue Fassadenelemente, Skulpturen, Reliefs und Graffiti dürfen nicht angebracht werden. Die Farbgebung ist auf das Orts- und Straßenbild in Abhängigkeit zur Nachbarbebauung abzustimmen. Gesicherte Farbbefunde sind zu beachten.
- e) Sichtbare Gebäudesockel sind bis zu einer Höhe von 50 cm über Gelände oder Gehsteig, parallel zur Geländeoberkante, zulässig. Sie sind glatt, putzbündig und nicht abgesetzt auszuführen. Sichtbeton und Natursteinflächen sind steinmetzmäßig zu behandeln oder in Fassadenfarbe zu streichen.
- f) An Straßenfassaden sind Leitungen nicht sichtbar zu verlegen.
- g) Gemäß Art. 64 Abs. 3 BayBO sind Proben des Außenputzes, des Farbanstriches und anderer wichtiger Bauglieder oder Einzelheiten der Fassaden in ausreichender Größe (nicht unter 1 m²) an geeigneten Stellen der Außenwand anzubringen, bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

(2) Fenster und Fensterumrahmungen, Verglasungen

- a) Die Fenster bilden einen wesentlichen Bestandteil der äußeren Erscheinung eines Gebäudes. Sie müssen daher in einem maßstäblichen Verhältnis (Proportion) zum Gesamtbauwerk stehen.
- b) Fenster und Glasflächen sind als stehendes Rechteck auszuführen. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss zwischen 2:3 bis 4:5 betragen. Bei Breiten über 80 cm Putzlichte sind die Fenster konstruktionsgerecht zweiflügelig auszubilden und sollten Quersprossen erhalten. Fenster unter 80 cm Breite und kleinformartige Fenster können einflügelig, jedoch mit konstruktiven Sprossen ausgebildet werden. Aufgeklebte oder zwischen die Scheiben gesetzte Scheinsprossen sind unzulässig. Sog. Galgenfenster mit liegender Scheibe über dem Kämpfer sind unzulässig.
- c) Fenster sind aus Holz herzustellen. Sie sind in heller Farbe oder nach Befund zu streichen. Abmessungen und Profilierungen sind in traditionell handwerklicher Verarbeitung auszuführen. Die Profile sind schlank und profiliert auszubilden. Kunststoff- und (Leicht-) Metallfenster können nur zugelassen werden, wenn sie in Form und Profil den Holzfenstern entsprechen. Materialien oder Anstriche, die glänzend oder reflektierend sind, werden nicht zugelassen. Die Vorderkante des Fensterstockes ist mindestens 10 cm hinter die Putzaußenflucht zurückzusetzen.
- d) Die Verglasung ist glatt auszubilden. Strukturgläser, gold- oder metallbeschichtete Verglasungen, Buntglas oder ähnliche Glaselemente sind unzulässig.

Glasbausteine sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können.
- e) Fensterumrahmungen sind als Putzfaschen mit ca. 10 cm - 15 cm Breite auszuführen und durch Farbe und Oberfläche von dem Außenputz abzusetzen; ebenso sind Granitgewände zulässig.
- f) Regellose Veränderungen der Wandöffnungen, Fensterachsen und -proportionen sind nicht zulässig.

- g) Handwerklich ausgeformte Fenstergitter dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgeführt werden.
- h) Außen sichtbar aufgesetzte Rollläden und Jalousieblenden sind nicht zulässig.

(3) Schaufenster

- a) Schaufenster sind nach Größe und Anordnung auf die Gesamtform des Gebäudes und die Fassadengestaltung abzustimmen. Der Einbau von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufenster sind entsprechend § 4 Abs. 2 auszubilden.
- b) Schaufenster und Glasflächen sind als stehendes Rechteck auszubilden. Sie können in quadratischer Form zugelassen werden, wenn sie sich den Proportionen des Gebäudes einfügen. Die obere Begrenzung kann in Bogenform erfolgen.
- c) Abmessungen und Profilierungen der Fenster sind handwerksgerecht auszuführen und zu gliedern. Die Profile sind schlank und profiliert auszubilden. Kunststoff und (Leicht-) Metallfenster sind nur zugelassen, wenn sie in Form und Profil den Holzfenstern entsprechen. Materialien oder Anstriche, die glänzend oder reflektierend sind, werden nicht zugelassen.
- d) Eckschaufenster, Kragplatten und Vordächer über Schaufenstern sind unzulässig.
- e) Schaufenster müssen eine Brüstung (gemessen von der Geländeoberkante) von mindestens 0,50 m erhalten. Schaufenster ohne gemauerte Brüstung müssen ein geschlossenes, unteres Feld von mind. 0,50 m aufweisen.
- f) Der Abstand der Schaufenster von der seitlichen Gebäudeaußenkante muss mindestens 0,80 m betragen. Durchgehende Schaufensterbänder ohne Zwischenpfeiler sind unzulässig. Die Zwischenpfeiler haben unabhängig von der tatsächlichen Konstruktion eine Mindestbreite von 0,50 m zu erhalten. Die Pfeiler sind bündig mit dem Außenputz herzustellen. Schaufenster über 2,50 m Breite sind durch Pfeiler zu unterteilen. Zwischen Schaufenster und Ladentüre (Haustüre) ist ein Pfeiler von mindestens 0,50 m Breite vorzusehen.

(4) Schaukästen, Automaten

Schaukästen und Automaten dürfen nur in Gebäudenischen eingebaut werden. Diese müssen seitlich mindestens je eine 30 cm breite Mauerfläche zu angrenzenden Bauteilen erhalten und dürfen eine max. Auskragung von 10 cm haben.

(5) Türen, Tore und Durchgänge

- a) Außentüren sind in Holzkonstruktion auszuführen. Glasfüllungen und Öffnungen in Türen sind auf kleine „Guckfenster“ (max. $\frac{1}{4}$ der Türflügelfläche) zu beschränken; sie sind maßstäblich zu gliedern, modische Gestaltungen sind zu vermeiden. Für Eingangstüren von Läden und sonstigen Geschäftsbauten ist eine Metallausführung mit Glasfüllung zulässig. Der Farbton ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- b) Abmessungen und Profilierungen sind in traditionell handwerklicher Verarbeitung auszuführen. Die Profile sind schlank und profiliert auszubilden. Türen in Metallausführung sind nur zugelassen, wenn sie in Form und Profil den Holztüren entsprechen. Materialien oder Anstriche, die glänzend oder reflektierend sind, werden nicht zugelassen. Die Vorderkante des Türstockes ist mindestens 10 cm hinter die Putzaußenflucht zurückzusetzen.
- c) Eingänge, welche die Gebäudeecke im Erdgeschoss unterbrechen (Eckeingänge), sind unzulässig.
- d) Kragplatten aus Beton oder ähnlich massiven Konstruktionen und Vordächer über Hauseingängen sind nicht zulässig; handwerklich ausgeformte und hergestellte, proportionale Vordächer können zugelassen werden.
- e) Stufen, Freitreppen oder Stützmauern von straßenseitigen Hauseingängen sind aus ortsüblichem Werkstein oder aus Beton in steinmetzmäßiger Bearbeitung herzustellen.
- f) Absperrgitter/ -tore an Durchgängen sind handwerklich und nach historischem Vorbild zu gestalten. Farblich sind diese mit einem dunklen, nicht glänzenden Anstrich zu versehen; feuerverzinkte Stahlteile können zugelassen werden.

- g) Tore in geschlossener Art sind in handwerklich gegliederter Ausbildung in Holz auszuführen; Ausbildungen in Metall sind nicht zulässig.
- h) Garagentore und Hofzufahrten sind als zweiflügelige Holztore auszubilden. Mit Holz aufgedoppelte Kipp- oder Schwingtore sind zulässig.
- i) Tiefgaragenzufahrten können ausnahmsweise mit automatischen Rolltoren ausgestattet werden; eine horizontale Gliederung ist proportional zum Torformat (lichte Torfläche) auszubilden.

(6) Markisen, Jalousetten, Rollläden und Fensterläden

- a) Markisen sind in beweglicher Konstruktion auszuführen und nur an Schaufenstern zulässig. Sie dürfen nicht mehr als ein Schaufenster überspannen. Korbmarkisen sind nur über Bogenöffnungen gleicher Radien zulässig. Werbeaufschriften glänzende oder reflektierende Materialien sowie Kunststoff oder Metallbeschichtung sind unzulässig. Die Verwendung von Markisen in greller Farbgebung ist unzulässig. Die Farbgebung ist an die Fassadenfarbe anzupassen.
- b) In geöffnetem Zustand müssen die freien Durchgangshöhen mindestens 2,25 m betragen. Der Abstand vom befestigten Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen; dies gilt nicht in der Fußgängerzone und in verkehrsberuhigten Bereichen. Die straßenrechtlichen Bestimmungen über die Sondernutzung öffentlichen Straßengrundes bleiben unberührt.
- c) Außenliegende bzw. in die Fensterlaibungen eingelassene Rollläden- und Jalousettenkästen sind unzulässig.
- d) Rollläden und Jalousetten sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Ausführungen in Edelstahl oder naturfarbigem Aluminium sind unzulässig. Die Farbgebung ist der Fassadenfarbe anzupassen.
- e) An den Fenstern der Straßenfassade können Fensterläden angebracht werden, wenn dadurch eine proportionale Gliederung der Fassade erreicht wird und sie sich harmonisch ins Straßenbild einfügen. Neuanfertigungen sind nur aus Holz als volle Holzläden mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.

(7) Balkone, Loggien, Dachterrassen und Geländer

- a) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind straßenseitig unzulässig. In, vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Bereichen können diese zugelassen werden.
- b) Zulässig sind überdachte Balkone in Holz- oder Stahlkonstruktion, die als eigenes Tragwerk vor das Haus gestellt werden. Proportional ist an der Giebelseite ein Maß von max. $\frac{1}{2}$ der Gebäudebreite und an der Traufseite max. $\frac{1}{3}$ der Gebäudebreite nicht zu überschreiten.
- c) Balkonüberdachungen sind in Ziegeleindeckung in Material und Farbe wie das Hauptdach auszuführen; Glasüberdachungen und handwerkliche Blecheindeckungen können zugelassen werden.
- d) Balkongeländer sind einfach und filigran zu gestalten. Verbretterungen, Verleistungen und Stabgeländer sind senkrecht auszubilden. Horizontale Seilkonstruktionen können zugelassen werden.
- e) Sonstige Geländer sind als einfache Stahlgeländer auszuführen. Schmiedeeisen kann in einfacher, zurückhaltender Form verwendet werden.
- f) Stahlteile sind farblich mit einem dunklen, nicht glänzenden Anstrich zu versehen; feuerverzinkte Stahlteile können zugelassen werden.

(8) Beleuchtung

Fassadenbeleuchtung und Einzelleuchten können zugelassen werden. Diese sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§ 5 Dächer

(1) Dachgestaltung

- a) Dächer der Haupt-, Neben- und Rückgebäude sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von über 45° auszubilden. Bei Neben- und Rückgebäuden kann eine andere Dachform und eine geringere Dachneigung zugelassen werden, wenn es aus gestalterischen und denkmalpflegerischen Gründen vertretbar ist.
- b) Dächer sind mit Tonbiberschwanzziegeln in naturroter Farbgebung einzudecken. Glasierte oder engobierte Tonziegel sind unzulässig. Bei Neben- und Rückgebäuden können auch handwerkliche Blecheindeckungen zugelassen werden.
- c) Der Dachüberstand an der Traufe darf max. 15 cm betragen. Die Sparrenköpfe sind mit einem Putzgesims bündig abzuschließen. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig. Die Dachrinne ist vorzuhängen.
- d) Der Ortgang ist massiv, mit unterputzten Dachplatten und geringst möglichem Überstand auszubilden.
- e) Verblechungen sind handwerklich auszuführen.

(2) Dachaufbauten, Dachausbauten

- a) Dachgauben sind nur in Form von stehenden Einzelgauben mit Satteldachausbildung oder Schleppegauben mit je einem Fenster zulässig. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Sie können auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einzusehenden Dachfläche zugelassen werden.
- b) Satteldachgauben dürfen nicht breiter als 1,20 m und nicht höher als 1,50 m (gemessen vom unteren Dachaustritt bis zur Traufkante) sein; bei Schleppegauben ist die Höhe kleiner als die Breite von max. 1,20 m auszubilden.
- c) Mehrere Gauben müssen in einer waagrechten Reihe angebracht werden und einen Mindestabstand von 2,00 m untereinander und 2,50 m vom seitlichen Dachrand bzw. Ortgang aufweisen. Bei Walmdächern ist das Abstandsmaß am oberen Dachaustritt der Gaube zu messen.
- d) Gaubeneindeckungen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach zu gestalten. Die senkrechten Außenflächen sind zu verblechen oder wie die Gebäudeaußenwand auszuführen. Handwerklich verblechte Gauben können bei proportionaler Gestaltung und Detailsausbildung zugelassen werden.
- e) Liegende Dachfenster können auf nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Dachflächen bis zu einer Fläche von 1,40 m² (als senkrecht stehendes Format) zugelassen werden. Mehrere Fenster müssen sich eindeutig dem Hauptdach unterordnen.
- f) Auf Dächern können Photovoltaik- und solarthermische Anlagen zugelassen werden, wenn ihre Fläche weniger als 1/3 der Dachfläche beträgt, sie integriert in der Dachfläche liegen, nicht reflektierend wirken und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Die Flächengestaltung der Dachfläche ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- g) Fernseh- und Parabolspiegelantennen, Masten, Unterstützungen für elektrische Leitungen und Blitzableiter müssen so angebracht werden, dass das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auf jedem Haus darf nicht mehr als eine Antenne angebracht werden; Sie ist farblich dem Hintergrund anzupassen. Gemeinschaftsantennen für mehrere Häuser sind anzustreben.
- h) Kamine sollen in Firstnähe angeordnet werden. Kaminköpfe sind zu verputzen oder zu verblechen.
- i) Schneefanggitter oder Stützen mit Rundrohren sind aus Blechmaterial auszuführen. Holzteile sind unzulässig.
- j) Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

§ 6 Einfriedungen, Hofbefestigungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedungsmauern mit einer Gesamthöhe von mind. 1,80 m und max. 2,50 m auszuführen.
- (2) Einfriedungsmauern sind zu verputzen und mit Tonbiberschwanzziegeln oder mit handwerklicher Blecheindeckung abzudecken. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) gelten entsprechend.
- (3) An nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Drahtzäune und Zäune aus senkrechten Holzlatten jeweils ohne Sockel mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m zulässig. Hecken aus heimischen Gehölzen können zugelassen werden.
- (4) Die Befestigung von Hofflächen einschließlich Grundstückszugängen und –zufahrten ist in Naturstein auszubilden. Andere Befestigungsmaterialien können zugelassen werden.

§ 7 Erhaltung historischer Anlagen

- (1) Die Stadtmauern, Zwinger und Gräben mit den dazugehörigen Aufbauten und Türmen sind zu erhalten und zu schützen. Jede Veränderung des Äußeren dieser Befestigungswerke ist unzulässig.
- (2) Die Beseitigung von Anbauten an jenen Gebäuden und Bauteilen, die in der Auflistung des Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmalliste) als schutzwürdiges Einzelobjekt oder Ensemble gekennzeichnet sind, ist anzustreben, soweit diese Anbauten das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des Objektes beeinträchtigen.
- (3) Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert, wie z. B. Erker, Tore, Türen, Nischen, Figuren, Stuck oder Gewände aus Naturstein, historische Zeichen, Inschriften und Giebelkrönungen sind zu erhalten. Im Zweifelsfall ist bei der Stadt anzufragen. Bei Fassadenerneuerungen oder Neubauten sind derartige Bauteile zu übernehmen. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so ist zu versuchen, die Neugestaltung maßstäblich und an dem historischen Bestand zu orientieren.

§ 8 Bauunterhalt

- (1) Befindet sich das Äußere eines Gebäudes, seine Nebenanlagen sowie die Einfriedungen in einem das Straßen- oder Ortsbild verunstaltenden Zustand, so ist es nach den sich aus dem Straßen- oder Stadtbild ergebenden Anforderungen entsprechend dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Ganz oder teilweise unvollendete, unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Anlagen müssen auf Verlangen der Stadt binnen angemessener Frist vollständig hergestellt werden, sofern sie verunstaltend wirken (Art. 8 Satz 1 und 2 BayBO).
- (3) Fassadensanierungen mit Wärmedämmverbundsystemen sind mit einer Auftragstärke von bis zu 10 cm zulässig; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Abweichungen können befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann, unbeschadet der Verpflichtung zur Wiederherstellung des alten Zustandes, mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 1 a) - g)
Außenwände ohne Verputz mit Verkleidungen, mit Ölfarbanstrichen oder mit unzulässigem Verputz ausführt,
2. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 2 - 5
Fenster, Fensterumrahmungen, Verglasungen, Schaufenster, Schaukästen und Automaten oder Türen, Tore und Durchgänge errichtet, einbaut oder ändert,
3. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 6 - 8
Markisen, Jalousetten, Rollläden und Fensterläden, Balkone, Loggien, Dachterrassen und Geländer oder Beleuchtungen errichtet oder ändert,
4. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und Abs. 2
Dächer, Dachaufbauten und Dachausbauten errichtet oder ändert,
5. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 4
Einfriedungen und Hofbefestigungen errichtet oder ändert,
6. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 3
Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert beseitigt, zerstört oder verändert,
7. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung vom 11.05.2004 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 17.05.2004) außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 10 vom 01.06.1987
ABI Nr. 9 vom 17.05.2004
ABI Nr. 5 vom 15.03.2008
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2008

Zu S 830



Anlage zur
Baugestaltungssatzung
der Stadt Weiden i. d. OPf.

M 1/1000

Geltungsgebiet

Stadt Weiden i. d. OPf.
Bauordnungsabteilung

WEIDEN i. d. OPf.

